

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 16

Artikel: Abteilung für Militärwissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

griffen seitens junger Untergebener in erster Linie das Bestreben sieht, ganze und tüchtige, selbständige Arbeit zu leisten, und niemals unberechtigten Erfindergeist. Das Gefühl der Verantwortung hebt das soldatische Wesen, es verlangt aber auch Freiheit in der Wahl der Mittel, um das zu erreichen, wofür man verantwortlich ist.

Wenn sich unsere Instruktionsoffiziere bewußt sein können, daß sie für die Ausbildung der ihnen anvertrauten Leute die volle Verantwortung wirklich tragen, weil man sie in den Mitteln nicht beschränkt, aber sie auch *zur Rechenschaft zieht, wenn sie das mögliche hohe Ziel nicht erreicht haben* aus Mangel an ernster und intensiver Arbeit, dann muß und kann man von ihnen auch einen weit größeren Einfluß auf das soldatische Wesen unserer Offiziere erwarten. Je höher sie ihre Person und ihre Arbeit von ihren Vorgesetzten gewertet wissen, desto mehr werden sie auch auf sich selbst halten. Von selbst werden dann auch jene Elemente im Instruktionskorps unmöglich, die nur äußerlich Soldaten scheinen, denen aber Räuberhauptmannswesen und außerdienstliches unsoldatisches Handeln und Leben das *soldatische Wesen* ersticken haben.

Wir haben allen Grund, tüchtige soldatische Erzieher zu verlangen, soll nicht einmal unsere Armee, trotz ihrer heutigen Fortschritte, den gleichen Verhältnissen erliegen, wie die französische von 1870 und die russische den Japanern gegenüber. Ohne wahres soldatisches Wesen gerade in ihren Führern und Erziehern bleibt sie eine schön gearbeitete Waffe, die man nicht brauchen darf, weil sie keinen harten Stoß verträgt.

r.

Abteilung für Militärwissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum.

Nummer 6 des Militär-Amtsblattes enthält die am 27. März erlassene Verordnung des Bundesrates, durch welche gemäß den Artikeln 113 und 147 der Militär-Organisation die militärwissenschaftliche Abteilung des Polytechnikums als Instruktorschule organisiert wird.

Ueber die Bedeutung dieser Maßregel brauchen wir uns nicht mehr weiter auszusprechen, sie ist in der Militärzeitung schon wiederholt dargelegt worden.

Jetzt wo die Sache verwirklicht werden soll, für die wir seit vielen Jahren eingetreten sind, sei nur auf eins hingewiesen, was wir in unserem letzten bezüglichen Artikel (No. 47, Mil.-Ztg. 1910) gesagt haben.

Die erhofften und später ganz sicher kommen den Früchte dürften nicht sofort erwartet werden, es können Jahre vergehen, bis der jungen Pflanze der Nährboden geschaffen ist, den sie bedarf, um Früchte tragen zu können, über die man das Recht hat, sich zu freuen. Den richtigen Nährboden wird sie nie erhalten, wenn man daraus, daß die Früchte der ersten Jahre spärlich und kümmерlich sind, das Recht ableiten wollte, zu zweifeln, daß sie überhaupt gute Früchte tragen könne.

Der Nährboden ist zweckmäßige Gestaltung und Betrieb des Unterrichtes. Große Schwierigkeiten stehen dem entgegen und vermessen wäre es sich einzubilden, daß man gleich das Richtige finden werde; das ist nur möglich, wenn man frei von solcher Ueberhebung an die schwere Arbeit geht und nur allmählich das Richtige finden will.

Die Schwierigkeiten liegen zuerst in dem gleichen, das die Erreichung der Ausbildungsziele auf allen Gebieten unserer Militärausbildung so schwer macht, *an der Kürze der Ausbildungszeit*. Das ist etwas unter unseren Verhältnissen unabänderliches, aber gesagt muß doch werden, daß wenn wir uns in dem Glauben sonnen, wir brächten so ungeheure persönliche Opfer für unsere militärische Ausbildung, dieser Glaube keine Berechtigung hat, in gar keiner andern Armee wird so wenig Ausbildungszeit für den Rekruten und für die Erlangung der höheren Grade gefordert, wie in der unsrigen.

In der Kürze der Ausbildungszeit liegt das Gebot zu einer Beschränkung in dem was man lehrt und wie man es lehrt, die nicht leicht zu finden ist. Das richtige Wollen, die klare Erkenntnis des Ziels, das erreicht werden soll, genügt nicht, es bedarf auch der Erfahrung, und nichts ist der Erreichung des Ziels verderblicher, als wenn man vorschnell glaubt, genügende Erfahrung gesammelt zu haben, um den Weg ändern zu können!

Das Bewußtsein, daß die Kürze der Ausbildungszeit gebieterisch Beschränkung in dem, was man lehrt und wie man es lehrt, fordert, kann auch leicht dazu führen, daß sich die kurze Ausbildungszeit als zu lang erweist. Dann hört der straffe konzentrierte Vormarsch gegen das Ziel auf, man pflückt unterwegs Blümlein und versäumt sich mit andern Lapalien, die einem Freude machen und erreicht das Ziel nie.

Bildet die Kürze der Ausbildungszeit schon in den gewöhnlichen Militärkursen, in denen nur das Allerdürftigste zur Erfüllung praktischen Dienstes gelehrt werden soll, große Schwierigkeiten um richtig zu lehren, so bietet sie noch erhöhte Schwierigkeit der Hochschulausbildung der Lehrer der Armee, das heißt derjenigen, die durch die Ausbildung und Erziehung ihres Geistes die Fähigkeiten erwerben sollen, um in den kurzen Ausbildungskursen der Cadres die dargelegten Klippen vermeiden und die Offiziere anleiten zu können, damit diese bei der ihnen obliegenden Truppenausbildung und Führung das Ziel nicht verfehlten.

Die Schwierigkeiten machen sich zuerst geltend bei Aufstellung des Studienplanes; in 3 Semestern soll eine abgeschlossene Hochschulbildung erreicht werden! Nur die Erfahrung kann lehren, ob das, was man jetzt darüber denkt, auch wirklich das Richtige ist, um das erreichen zu können, was man in dieser kurzen Zeit erreichen soll und was man muß erreichen wollen, wenn man die Aufgabe übernimmt. Man darf an die Aufgabe nicht herantreten mit dem innern Gedanken, es sei nicht möglich und man dürfe sich, sich selbst und der Welt gegenüber, auf solche Ueberzeugung berufen, wenn auch bei diesem Lehrinstitut nichts anderes herauskommt, als der Dunst dilettantischer Oberflächlichkeit. — Seine Aufgabe ist gerade diese Oberflächlichkeit, soweit sie noch vorhanden ist und nicht bloß auf dem Gebiet der Ausbildung, sondern

auch noch in anderen Dingen unheilvollen Einfluß ausübt, zu zerstören.

Das größte Hindernis aber liegt für den Anfang in dem *Können* der Lehrer. Damit soll kein Zweifel an dem vorhandenen reichen Wissen der Herren, an deren Streben, dasselbe weiter noch zu vermehren, und an ihrer Lehrgabe ausgesprochen werden. Dies einstweilen noch mangelnde Können liegt an etwas, für das sie keine Schuld trifft und unter dessen Einwirkung auch der Befähigste lange leiden wird. Wer durch die eigene Ausbildung und durch die cursorische Art, zu der er selbst als Lehrer während vieler Jahre infolge Mangels an Zeit gezwungen war, an eine Art der Behandlung der Wissenschaft im Unterricht gewöhnt ist, die der Gelehrte Causerie nennt, wird einige Zeit brauchen bis er sich das abgewöhnt hat. Entweder wird ihm das Semester zu lang, oder in der Furcht davor hat er seinen Vortrag mit so vielen wertlosen Nebendingen überladen, daß der Abschluß überstürzt herbeigeführt werden muß und der Schüler nicht auf den Grund der Sache blicken kann. Den Grund der Dinge und ihren Zusammenhang und ihren Einfluß auf einander, und auf die Erscheinungen richtig erfassen, das ist alleine positives Wissen.

Die Verordnung hat den folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Abteilung für Militärwissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum (Militärschule) hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der schweizerischen Bedürfnisse, Offizieren der Armee die Gelegenheit zu geben, ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Sie dient zur Vorbereitung der Instruktionsoffiziere der fechtenden Truppengattungen für den Lehrberuf.

Art. 2. Die Militärschule ist eine Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule. Es finden auf sie die Bestimmungen des Reglements für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908 insoweit Anwendung, als sich nicht aus dieser Verordnung Abweichungen ergeben.

Art. 3. Die Militärschule ist im Sinne von Art. 91 des Reglements für die polytechnische Schule dem schweiz. Militärdepartement unterstellt. Dieses stellt die die Militärschule betreffenden Anträge an den Bundesrat.

Art. 4. An der Militärschule werden über folgende Fächer Vorlesungen gehalten:

Allgemeine Kriegsgeschichte. Geschichte des schweizerischen Wehrwesens und der Schweizerkriege.

Operationslehre.

Taktik (Elementartaktik, Grundsätze der Taktik,

Taktik des Gebirgskrieges, Taktik des Festungs- und Stellungskrieges).

Befestigungslehre.

Heeresorganisation. Militärverwaltung.

Militärpädagogik.

Völkerrecht. Kriegsrecht. Militärstrafrecht.

Ballistik. Waffenlehre. Schießlehre. Treib- und Sprengmittel.

Militärgeographie. Militärtopographie.

Militärtelegraphie und Telephonie. Signaldienst.

Militärische Luftschiffahrt. Militärphotographie.

Territorialdienst. Eisenbahn- und Etappenwesen.

Militärverpflegungswesen.

Militärsanitätswesen.

Pferdekenntnis und Pferdepflege.

Mit den Vorlesungen sollen schriftliche Arbeiten, Besprechungen und Uebungen auf der Karte

und im Gelände, und Repetitorien verbunden werden.

Es soll in seminaristischen Uebungen durch freie Vorträge der Studierenden, Uebungen im Erteilen von Unterricht und durch Diskussion das Erlernte befestigt, erweitert und vertieft, die selbständige Urteilsfähigkeit gefördert und Anleitung zur Erteilung militärischen Unterrichts gegeben werden.

Endlich wird in der Militärschule Unterricht im Reiten und Fechten erteilt.

Art. 5. Der Lehrgang für die regulären Studierenden der Militärschule umfaßt drei aufeinander folgende Semester. Er beginnt mit dem Wintersemester.

Wer diesen Lehrgang absolviert hat, kann sich einer Abgangsprüfung unterziehen, über deren Ergebnis ihm von der Schule ein Zeugnis ausgestellt wird. Das schweiz. Militärdepartement erläßt, gestützt auf den Vorschlag der Abteilungskonferenz und des Schulrates, die Vorschriften über die Abgangsprüfung (das Prüfungsreglement).

Art. 6. Für die Erteilung des Unterrichts wählt der Bundesrat eine Anzahl Lehrer als angestellte Professoren. Nach Bedarf werden überdies beigezogen: Instruktionsoffiziere und andere geeignete Lehrkräfte, denen Lehraufträge auf bestimmte Zeit erteilt werden (Art. 13 und 15 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule und Art. 42 des Reglements vom 21. September 1908 für die eidgenössische polytechnische Schule).

Art. 7. Die Abteilungskonferenz stellt einen Normalstudienplan und eine allgemein gehaltene Uebersicht über den in den einzelnen Fächern zu behandelnden Unterrichtsstoff (Unterrichtsplan) auf, unterbreitet sie dem Schulrate, der sie mit seinen Bemerkungen dem schweiz. Militärdepartement zur Genehmigung zukommen läßt.

Art. 8. Der Vorstand der Militärschule erstattet alljährlich im Monat Januar dem Schulrate zuhanden des schweiz. Militärdepartements Bericht über den Gang und Besuch des Unterrichts im vergangenen Jahre und über den Stand der Militärschule überhaupt.

Er unterbreitet jeweilen bis Ende Juli dem Schulrate zuhanden des schweiz. Militärdepartements die Anträge betreffend die für die Bedürfnisse der Militärschule im Voranschlage für das kommende Jahr einzustellenden Beträge.

Art. 9. Zur Aufnahme als regulärer Studierender ist der Besitz des schweizerischen Offiziersbrevets und ein Zeugnis erforderlich, das zum Eintritte als regulärer Studierender in eine Universität oder technische Hochschule berechtigt. Bei hervorragender Tüchtigkeit kann hiervon Umgang genommen werden.

Als Zuhörer können aufgenommen werden schweizerische Offiziere und Studierende des Polytechnikums oder einer schweizerischen Hochschule.

Schweizer, die nicht Offiziere sind, dürfen zu den Seminarien nicht zugelassen werden.

Ausländer dürfen weder zu den Seminarien noch zu den Uebungen zugelassen werden. Der Vorstand der Militärschule bestimmt nach Anhörung der betreffenden Lehrer, ob Ausländer von einzelnen Fächern ausgeschlossen sein sollen.

Art. 10. Die Aufnahme als regulärer Studierender oder Zuhörer erfolgt durch die Direktion der polytechnischen Schule auf Vorschlag des Vor-

standes der Militärschule. In zweifelhaften Fällen wird dieser das Gutachten der Abteilungskonferenz einholen.

Art. 11. Die regulären Studierenden der Militärschule sind von der Entrichtung eines Schulgeldes nach Art. 14 des Reglements vom 19. September 1908 für die polytechnische Schule befreit.

Vorlesungen, Seminarien und Uebungen an der Militärschule sind honorarfrei.

Art. 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1911 in Kraft. Durch sie wird der Bundesratsbeschuß vom 26. Weinmonat 1877 betreffend die Militärabteilung am eidgenössischen Polytechnikum aufgehoben.

Die Verordnung ergänzend ist ein Bundesratsbeschuß betreffend die militärische Ausbildung und die Wahl der Instruktions-Offiziere erschienen.

Dieselben sollen in der Regel vor ihrer Wahl 3 Jahre als Instruktions-Aspiranten dienen und während dieser Zeit den 3 Semester dauernden Kurs an der militärwissenschaftlichen Abteilung des Polytechnikums besuchen.

Den bei Erlass dieses Beschlusses schon vorhandenen Instruktions-Aspiranten und schon angestellten jungen Instruktoren ist Gelegenheit zu geben, die Militärschule des Polytechnikums während 2—3 Semestern zu besuchen.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn. *Erhöhung der Stände bei den Landesschützen.* Wie wir erfahren, gingen in den letzten Tagen von den in Niederösterreich, Mähren, Schlesien und Westgalizien dislozierten Landwehrinfanterieregimentern eine größere Anzahl von Mannschaftstransporten zur Komplettierung der Präsenzstände der Landesschützenbataillone nach Tirol ab. Bekanntlich haben die letztern einen bedeutend höhern Friedensstand als die Infanteriebataillone; die tatsächliche Erreichung dieses Standes ist im Interesse der außerordentlich schwierigen Ausbildung im Gebirgsdienst unbedingt erforderlich und soll eben durch diese Transporte erreicht werden. (Armeeblatt.)

Oesterreich - Ungarn. *Die neuen Reglements.* Der Feldzug in der Mandschurei hat in allen Armeen neue Reglements gezeigt. Auch in Oesterreich-Ungarn war bereits ein neues Infanteriereglement im Entwurf fertig und zur Ausgabe bereit. Doch ist dasselbe noch im letzten Moment zurückgezogen worden. Man hat von der bevorstehenden Einführung der zweijährigen Dienstzeit, von neuen Erfahrungen gesprochen, die man noch verwerten will, und dergleichen.

In der Tat aber dürften, wie Oberleutnant Harbauers „Militärische Korrespondenz“ schreibt, eher die Bedenken, die von mehreren Truppenführern gegen einzelne Punkte dieses sehr modernen Entwurfs erhoben wurden, die Heeresverwaltung zur Zurücknahme veranlaßt haben. Der Entwurf war — wie es heißt — zu freisinnig, er räumte vollständig mit allen Formen auf und beließ auch in mehr formellen Dingen allen Unterführern vom Kompagniekommandanten aufwärts volle Freiheit. Es soll nach der Ansicht vieler Faktoren damit aber zu weit gegangen sein, indem diese übergroße Freiheit höchstens dazu führen könnte, daß innerhalb der einzelnen Truppen- und Armeekörper Spezialnormen geschaffen würden, eine Gefahr, die bei der Friedenstätigkeit, wie man weiß, trotz aller Befehle in hohem Grade besteht. Andererseits darf Freiheit in den Normen nicht in absolute Unsicherheit übergehen. Diese Erwägungen, heißt es, haben die Heeresleitung veranlaßt, einen neuen Entwurf in Angriff zu nehmen.

Dagegen wird die Kavallerie in Bälde ihr neues Reglement erhalten, das den Änderungen in der Bewaffnung, der Einführung der Maschinengewehre und

der schnellfeuernden Geschütze etc. Rechnung tragen wird. Leider sind die Erfahrungen aus dem russisch-japanischen Kriege hinsichtlich der Reiterei spärlich genug, so daß in dieser Hinsicht wenig Neues gebracht werden kann.

Mit besonderem Interesse sieht man den beiden neuen Dienstreglements (I. und II. Teil) entgegen. Von diesen ist der II. Teil im Entwurf bereits fertiggestellt. Er stellt eine vollständige Neubearbeitung dar, aus der man das alte Reglement kaum mehr erkennen wird. Insbesondere das Kapitel „Vorpostendienst“ und alles, was mit der Einführung der neuen Verbindungsmitte (Automobil, Telegraph, Motorrad, Funktelegraphie etc.) im Zusammenhang steht, wird völlig verändert sein. Man muß eben bedenken, daß das bestehende Dienstreglement II. Teil im Wesen bereits dreißig Jahre alt ist.

Das Dienstreglement I. Teil wird — wie es scheint — noch länger auf sich warten lassen. Auch hier ist eine direkte Neubearbeitung erforderlich, die teils durch die veränderte Stellung verschiedener Standesgruppen, wie insbesondere der Aerzte, bedingt ist, deren Gleichstellung mit dem Soldatenstand bis zur Chargenbezeichnung durchgeführt werden wird, ferner auch durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit, die eine bedeutende Vereinfachung verschiedener Paragraphen des Garnisons- und Wachtdienstes erfordert. Doch scheint es mit diesem neuen Dienstbuche, wie gesagt, noch geraume Zeit zu haben.

(Danzer's Armee-Zeitung.)

Italien. *Zur Frage der Infanteriebewaffnung.* Noch sind die technischen und artilleristischen Aufgaben der Ausrüstung des Heeres mit dem neuen Feldgeschütz Modell Krupp, der Umwandlung des alten starren 75 A-Geschützes in ein Rohrrücklaufgeschütz, der Versorgung des Heeres mit Haubitzen, Gebirgsgeschützen und Maschinengewehren noch weit entfernt von völiger Lösung und Durchführung, und schon erscheint am Horizont ein neues technisches Problem von größter Tragweite: die Neubewaffnung der Infanterie. Italien hat jahrelang mit seinem 1891 eingeführten kleinkalibrigen 6,5 mm - Gewehr in erster Reihe der neuzeitlich ausgerüsteten Staaten gestanden. Aber allmählich ist dieser Vorsprung von anderen Staaten nicht nur eingeholt, sondern Frankreich, Oesterreich, Deutschland, die Schweiz, Spanien und Japan haben durch neuzeitliche Treibmittel und verbesserte Geschoßkonstruktionen größere Anfangsgeschwindigkeiten und gestrecktere Flugbahnen erreicht. Japan hat diese Erfolge mit dem gleichen Kaliber wie Italien erreicht, es erscheint also nicht nötig, wie ein italienisches Militärblatt neulich meldete, zu einem größeren Kaliber überzugehen, es ist durchaus denkbar, daß die erwähnten Reformen sich auch an das 6,5 mm-Kaliber anschließen lassen. Aber die technische Entwicklung drängt zur Einführung eines automatischen Gewehrs, und gerade jetzt haben ja Frankreich und England in dieser Richtung und für Kaliber von 6,5 bis 6,7 mm und von 7,1 mm Preisabschreiben erlassen. Für eine Heeresverwaltung wie die italienische, die der Entwicklung von Radfahrtruppen in größeren Verbänden eine starke Bedeutung beimißt, hat überdies das automatische Infanteriegewehr einen besonderen Wert. Aber auch in dieser Beziehung ist man in Italien trotz eingehender Studien, namentlich mit dem Gewehr Cei-Rigotti, zu keinem greifbaren Ergebnis gelangt. (Milit. Wochenbl.)

Spanien. *Reformen.* Die durch die letzten Kriege mit schweren Opfern erkauften Erfahrungen sucht Spanien in die Wirklichkeit umzusetzen, soweit es die Staatsfinanzen gestatten. Die militärischen Behörden haben den Cortes umfangreiche Pläne für den weiteren Ausbau des Heeres vorgelegt.

Kern der Reorganisation soll nun die endliche Einführung der persönlichen Dienstplicht sein, wodurch das bisher den besitzenden Klassen zugute kommende